

Klarstellungssatzung Rosine, Stadtteil Zug – 1. Änderung

Der im Zusammenhang bebaute Ortsteil des Siedlungsschwerpunktes Rosine wurde durch die Klarstellungs- und Abrundungssatzung der Gemeinde Zug 1993 definiert.

Seit In-Kraft-Treten der Satzung 1993 erfolgte eine größere Bautätigkeit im Geltungsbereich der Klarstellungs- und Abrundungssatzung, so dass sich die städtebauliche Struktur des Gebietes geändert hat. Bereits im März 2000 wurde die Ergänzungssatzung Rosine als Lückenschließung zwischen der vorhandenen Bebauung an der Lindenallee erarbeitet.

Ziel der Satzung

Die Klarstellungssatzung nach § 34 Absatz 4 Nr. 1 Baugesetzbuch definiert den im Zusammenhang bebauten Ortsteil (Innenbereich) des Siedlungsschwerpunktes Rosine. Sie besitzt ausschließlich eine deklaratorische Wirkung und stellt eine Selbstbindung der Gemeinde dar.

Begründung der Satzung

Der Innenbereich des Siedlungsschwerpunktes Rosine wurde durch die oben aufgeführten Satzungen mehrfach definiert.

Auf Grund der inzwischen erfolgten Neubebauung hat sich der im Zusammenhang bebaute Ortsteil (Innenbereich) seit dem In-Kraft-Treten der Klarstellungs- und Abrundungssatzung Rosine 1993 wesentlich verändert. Durch die neue Doppelhausbebauung ist im Bereich der Frauensteiner Straße ein kompakter Siedlungskörper entstanden. Dieser wird östlich der Frauensteiner Straße durch die Bebauung Rosinenhäuschen und das bestehende Gebäude auf dem Flurstück 210/3 begrenzt.

Wegen der geänderten städtebaulichen Struktur auf Grund der inzwischen erfolgten Bebauung ist es erforderlich, den Innenbereich neu klar zu stellen, um somit Planungssicherheit für die Zulässigkeit künftiger Bauvorhaben zu schaffen.

Die Änderung der Klarstellungssatzung Rosine ist mit einer geordneten städtebaulichen Entwicklung vereinbar. Der Geltungsbereich der Klarstellungssatzung wird im rechtsgültigen Flächennutzungsplan der Stadt Freiberg als bestehendes Dorfgebiet dargestellt.